



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 230/2004

Fachbereich Kultur, Schule und Sport

vom: 03.11.2004

Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Schul- und Sportausschuss

Bezeichnung des TOP

Teilnahme von Sachverständigen an den Sitzungen des Schul- und Sportausschusses

Beschlussvorschlag:

Zu den Sitzungen des Schul- und Sportausschusses sind Sachverständige, wenn Tagesordnungspunkte zur Beratung und Beschlussfassung anstehen, bei denen die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten oder Interessen berührt werden, wie folgt einzuladen:

1. Der zuständige schulfachliche Aufsichtsbeamte oder die zuständige Schulleiterin bzw. der zuständige Schulleiter bei Angelegenheiten bzw. Interessen einer städt. Schule.
2. Der Vorsitzende des Sportverbandes Kamen e. V. bzw. sein Stellvertreter zur Mitwirkung bei Gegenständen, bei denen die Interessen des Sportverbandes Kamen e. V. bzw. der ihm angehörenden Vereine berührt werden bzw. die Meinung des Sportverbandes Kamen e. V. für die Beschlussfassung von Interesse ist.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Vorliegen der Voraussetzungen festzustellen und die Einladung auszusprechen.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Gem. § 58 Abs. 3 GO NRW können Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten gehört werden.

Die Verwaltung schlägt vor, für die gesamte Legislaturperiode folgende Regelung zu treffen:

- zu 1. Gem. § 12 Abs. 3 SchVG soll der Schulrat auf Verlangen des Schulausschusses an den Sitzungen des Schulausschusses teilnehmen. Wenn Tagesordnungspunkte zur Beratung und Beschlussfassung anstehen, die Angelegenheiten bzw. Interessen von städtischen Schulen berühren, hält die Verwaltung die Anhörung des zuständigen schulfachlichen Aufsichtsbeamten oder der zuständigen Schulleiterin bzw. des zuständigen Schulleiters für sinnvoll.

zu 2. Bei Tagesordnungspunkten, bei denen die Interessen des Sportverbandes Kamen e. V. oder mind. eines der ihm angehörenden Vereines berührt werden, wird die Anhörung des Vorsitzenden des Sportverbandes Kamen e. V. oder seines Vertreter für sinnvoll erachtet.

Es wird vorgeschlagen, die Verwaltung zu beauftragen, das Vorliegen der Voraussetzungen festzustellen und die Einladung entsprechend des Beschlusses auszusprechen.

Gem. § 12 Abs. 2 SchVG ist je ein von der katholischen und evangelischen Kirche zu benennender Geistlicher oder anderer Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme in den Schul- und Sportausschuss zu berufen. Beide Kirchen wurden gebeten, ihren Vertreter zu benennen. Sobald die Vertreter benannt werden, wird dem Rat der Stadt Kamen in einer seiner nächsten Sitzungen der entsprechende Beschlussvorschlag unterbreitet.